



**Rechnungshof
Österreich**



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 3. November 2025
GZ 2025-0.842.484

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2025 sowie einer Verordnung über die Geschäftsordnung des Bewertungsbeirats, der Aufhebung der Fahrkostenersatzverordnung, einer FinanzOnline-Verordnung 2027, der Mindestbesteuerungsgesetz-Durchführungsverordnung und einer Verordnung über die Geschäftsordnung des Bundesschätzungsbeirates, der Landesschätzungsbeiräte und der Schätzungsausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu den mit Schreiben vom 16. Oktober 2025, GZ: 2025-0.840.879, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Das gegenständliche Bundesgesetz ist ein Sammelgesetz, mit dem folgende Ziele verfolgt werden:

- Verwaltungsvereinfachung durch optimierte Strukturen und digitalisierte Prozesse
- Stärkung der Rechtssicherheit und Förderung der Steuergerechtigkeit
- Nachhaltige Tabakbesteuerung und Modernisierung des Tabakmonopols

Mit dem zur Begutachtung vorliegenden Abgabenänderungsgesetz 2025 (AbgÄG 2025) werden 21 bestehende Gesetze geändert und 18 Maßnahmen verfolgt. Gemäß Erläuterungen liege ein besonderer Schwerpunkt dabei auf der Digitalisierung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, weshalb der Entwurf Maßnahmen enthalte, die den Zugang zu Verwaltungsverfahren vereinfachen, die Effizienz der Behörden steigern und bürokratische Hürden abbauen sollen. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen könnten so von einem leichteren Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen und einer deutlichen Reduktion unnötiger Bürokratie profitieren. Auch werde die Verwaltung entlastet und der Standort Österreich langfristig gestärkt.

Daneben solle mit dem Gesetzespaket ein wichtiger Beitrag im Bereich der Besteuerung von Tabak geleistet werden, da der Konsum neuartiger Nikotinprodukte steige, und den Risiken des täglichen Tabakkonsums in Österreich mit zielgerichteten Maßnahmen entgegengewirkt werden soll.

2. Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Diese Frist wurde auch im vorliegenden Fall – wie schon bei den ebenfalls umfangreichen Entwürfen von Abgabenänderungsgesetzen der letzten Jahre – durch das Bundesministerium für Finanzen ohne Angabe von Gründen mit einer Begutachtungsfrist von zwölf Arbeitstagen signifikant unterschritten.

Bei einer derart kurzen Frist kann angesichts des Umfangs der vorgeschlagenen Neuregelungen – entgegen der im Anschreiben des Bundesministeriums für Finanzen geäußerten Ansicht – keinesfalls davon ausgegangen werden, dass im Falle einer ausbleibenden Stellungnahme keine Bedenken bestehen. Beispielhaft wird dabei auf die umfangreichen Neuregelungen im Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) und der MinBestG-Durchführungsverordnung hingewiesen, mit der – neben weiteren umfangreichen verfahrensrechtlichen Anpassungen – auch ein Mindeststeuer-Buchwert neu eingeführt wird und eine Regelung zur Nachversteuerung mit begrenzten Möglichkeiten der Zusammenfassung latenter Steuerschulden normiert wird.

Der RH hält daher einleitend fest, dass der Entwurf sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen infolge der zu kurzen Begutachtungsfrist nicht umfassend beurteilt werden kann. Aus diesen Gründen weist der RH im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – unvorgreiflich einer eingehenderen Beurteilung und Bewertung der nun vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen einer Gebarungsüberprüfung – lediglich auf folgende ausgewählte Punkte des Entwurfs hin:

3. Inhaltliche Bemerkungen

3.1 Zur angestrebten Verwaltungsvereinfachung und zur Digitalisierung

(1) Der RH erachtet die im Entwurf im Vordergrund stehenden Maßnahmen für eine Verwaltungsvereinfachung und Digitalisierung als zweckmäßig, insbesondere

- die Einführung eines elektronischen Verfahrens zur Einhebung von Gebühren und Verkehrssteuern,
- die Neukonzeption der Bestimmungen betreffend Vollmachten,
- die Digitalisierung von Anträgen und Meldungen im Bereich einfacher Brennereien sowie
- die systematische Regelung von elektronischen Anbringen und der elektronischen Zustellung in der Bundesabgabenordnung.

Nach Ansicht des RH tragen die im Paket enthaltenen Maßnahmen zur Digitalisierung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren zum Wirkungsziel „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens“ bei. Der RH anerkennt diese Maßnahmen, sie könnten jedoch weitreichender sein.

(2) Der RH erinnert in diesem Zusammenhang an seine langjährige Forderung der Vereinfachung des Steuerrechts und der damit verbundenen Verwaltungsvereinfachung. Er verweist dazu auf seine wiederholt ausgesprochene Empfehlung *„auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinzuwirken. Dies würde dem Bürger die Einhaltung der Rechtsvorschriften erleichtern und damit die Steuermoral heben sowie zu einer Vereinfachung für die Verwaltung führen“* („Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/4, TZ 6). Die bestehenden Begünstigungen wären kritisch zu durchforsten sowie zu evaluieren und auf dieser Grundlage wäre auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht hinzuwirken („Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht; Follow-up-Überprüfung“, TZ 5) ohne die beabsichtigten Wirkungen aus den Augen zu verlieren.

Anhand der Regelungen im Mineralölsteuergesetz hielt der RH in TZ 7 und 8 im Bericht „System der Erhebung der Verbrauchsteuern; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2020/6) etwa fest, dass

- im Hinblick auf den Kontroll- und Verwaltungsaufwand für die Zollämter, auf das aufgezeigte Malversationspotenzial sowie auf Kosten-Nutzen-Überlegungen zu evaluieren wäre, ob die bestehenden Mineralölsteuerbegünstigungen und die Vielzahl an Steuersätzen weiter erforderlich sind und gegebenenfalls Alternativen zu den indirekten steuerlichen Förderungen – wie direkte Förderungen oder eine Erweiterung bzw. Anpassung ökologischer Vorgaben – zu entwickeln und entsprechende Gesetzesentwürfe vorzubereiten wären (TZ 7),
- angesichts des hohen Volumens der derzeit bestehenden Steuerbegünstigungen angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen wären, um die notwendigen risikoadäquaten Kontrollen im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen für Steuerbegünstigungen gewährleisten zu können (TZ 7) und
- zu evaluieren wäre, ob die Notwendigkeit einer Steuerbegünstigung als zusätzliche flankierende Maßnahme zur Unterstützung von Biokraftstoffen weiterhin besteht und dabei die Frage einzubeziehen, ob die beabsichtigte Wirkung nicht besser durch direkte Förderungen anstelle einer steuerlichen Begünstigung erreicht werden kann (TZ 8).

(3) In der Vergangenheit wurde bereits mehrfach auch in Regierungsprogrammen eine Vereinfachung des Steuerrechts angekündigt, z.B. im aktuellen Regierungsprogramm, S. 28. Der RH weist daher kritisch darauf hin, dass auch im vorliegenden Gesetzespaket keine konkreten Umsetzungsschritte mit der Absicht, das Steuerrecht zu vereinfachen, gesetzt wurden. Vielmehr führte die Ausweitung von Begünstigungen im Steuerrecht im Rahmen von verschiedenen Gesetzespaketen zu einer Erhöhung der Komplexität des Steuerrechts. Der RH weist dabei beispielhaft auf die im nun vorgeschlagenen Entwurf enthaltenen Regelungen

- der Inanspruchnahme eines aliquoten Freiwilligenpauschales in Zeiten ohne Bezug von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen (§ 3 Abs. 1 Z 42 und § 124b Z 482 EStG 1988),
- der Streichung der Berücksichtigungsmöglichkeit von pauschalen Fahrtkosten für Massenbeförderungsmittel (§ 16 Abs. 1 Z 12, § 26 Z 4 lit. f und § 124b Z 485 EStG 1988) oder
- der Steuerpflicht für Renten aus Personen-Risikoversicherungen (§ 29 Z 1 EStG 1988)

hin.

3.2 Zu den Artikeln 5 bis 10 (Gebühren und Verkehrssteuern)

(1) Der Entwurf für ein AbgÄG 2025 enthält Gesetzesänderungen zu Verkehrssteuern (Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer und Feuerschutzsteuer) und zu Gebühren nach den Gebührengesetz 1957 und dem Konsulargebührengesetz 1992.

(2) Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Digitalisierung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren. In einem mehrjährigen Prozess soll das bisherige Papierverfahren bei den Gebühren und Verkehrssteuern schrittweise durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen können so von einem leichteren Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen und einer deutlichen Reduktion unnötiger Bürokratie profitieren.

Das vorgesehene elektronische Verfahren für Gebühren soll vor allem die elektronische Übermittlung von Urkunden, Gebührenanzeigen und Befunden über nicht entrichtete feste Gebühren durch andere Verwaltungsbehörden betreffen.

Die Änderungen sollen jeweils mit 1. Jänner der Jahre 2026 (Grunderwerbsteuer), 2027 (Versicherungssteuer) und 2028 (Gebühren) in Kraft treten. Sofern die technischen Voraussetzungen bis dahin nicht vorliegen, soll das Inkrafttreten auf spätestens 1. Juli 2026 (Grunderwerbsteuer) bzw. 1. Jänner 2029 (Gebühren) verschoben werden können. Der RH weist kritisch auf die knapp bemessene Zeit für die Implementierung der IT-Verfahren hin.

(3) Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung und Gebührentransparenz sollen die Verfahren im Zusammenhang mit Strafregisterbescheinigungen, Strahlenschutz und der Registrierung von Zuchtbetrieben bedrohter Tierarten aufkommensneutral pauschaliert werden. Zudem soll eine Gebührenpauschalierung für Pyrotechnikausweise, die die Kosten der Behörden abdeckt, umgesetzt werden. Darüber hinaus soll die zum Teil bereits bestehende Pauschalierung für Einreise- und Aufenthaltstitel vereinfacht und weiter zusammengefasst werden. Analog dazu sollen auch die Konsulargebühren für Anträge auf Ausstellung einer Karte über einen Aufenthaltstitel bei einer österreichischen Vertretungsbehörde angepasst und pauschaliert werden. Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seinen Bericht „Rot-Weiß-Rot-Karte und Blaue Karte EU“, Reihe Bund 2024/11, in dem er empfohlen hat „zur Verminderung des Verwaltungsaufwands bei Gebühren dieser Größenordnung eine einmalige Einhebung einer Pauschalgebühr bei Antragstellung anzudenken und gegebenenfalls eine Adaptierung des Gebührengesetzes vorzubereiten“ (TZ 20). Der

RH wertet daher die vorgeschlagenen Maßnahmen als Berücksichtigung dieser Empfehlung.

3.3 Zu §§ 16 Abs. 1 Z 12 und 26 Z 4 lit. f EStG 1988 und zur Verordnung, mit der die Fahrkostenersatzverordnung außer Kraft gesetzt wird (Streichung der Berücksichtigungsmöglichkeit von pauschalen Fahrtkosten für Massenbeförderungsmittel)

Während der Entwurf im Gebührenrecht im Sinne der Verwaltungsvereinfachung verstärkt Pauschalierungen vorsieht soll die bestehende Pauschalierung bei der Berücksichtigung von Fahrtkosten im Zusammenhang mit Massenbeförderungsmittel abgeschafft werden. Künftig sollen nur die tatsächlichen Kosten bzw. die fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel, begrenzt mit den beim Arbeitnehmer im Kalenderjahr tatsächlich angefallenen Kosten, vom Arbeitgeber nicht steuerbar ersetzt werden können. Damit soll die alte Rechtslage vor Einführung der Fahrkostenersatzverordnung wiederhergestellt und die bis 31. Dezember 2024 geltende Verwaltungspraxis wieder angewendet werden.

Der RH weist darauf hin, dass die Aufhebung der Fahrkostenersatzverordnung die Komplexität des Steuerrechts bzw. der Abrechnung von Reisekosten erhöht. Durch die Beibehaltung der Pauschalierung könnte die Kontrolle der geltend gemachten Fahrtkosten für die Finanzverwaltung vereinfacht und für den Steuerbegünstigten Rechtssicherheit geschaffen werden. Gleichwohl unterstützt der RH das Ziel, Überförderungen in allen Bereichen zu vermeiden.

3.4 Zu § 274 Abs. 1 Z 1 und 2 Bundesabgabenordnung (BAO) (Beantragung eines mündlichen Verfahrens vor dem BFG durch die Amtspartei)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll das Recht auf Beantragung einer mündlichen Verhandlung durch die Amtspartei (Abgabenbehörde) in der BAO verankert werden.

Die geplante Maßnahme geht auf die Empfehlungen des RH in den Berichten „Bundesfinanzgericht“, Reihe Bund 2021/1, TZ 22 und „Bundesfinanzgericht; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2025/10, TZ 15 zurück, die Parteirechte der Ämter, mit denen des Abgabepflichtigen gleichzustellen und auch den Amtsparteien die Beantragung einer mündlichen Verhandlung – als Ausdruck des rechtlichen Gehörs im gerichtlichen Verfahren – zu ermöglichen. Zusätzlich soll vorgesehen werden, dass bei Zurückziehen eines Antrags auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die zuständige Richterin bzw. der Richter die andere(n) Partei(en) über die Zurücknahme des diesbezüglichen Antrags zu informieren hat. Die anderen am Verfahren beteiligten Parteien sollen das Recht haben, binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Zurücknahme einen eigenen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu stellen.

Der RH wertet daher die nun vorgeschlagenen Regelungen als Berücksichtigung der genannten Feststellungen und Empfehlungen.

3.5 Zu Artikel 17 des Entwurfs (Digitalisierung im Bereich des Alkoholsteuergesetzes 2022)

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen im Alkoholsteuergesetz 2022 dienen der Digitalisierung im Bereich der Abfindungsanmeldung und sollen eine Verwaltungsvereinfachung in diesem Bereich

bewirken. Anträge sollen auf Zulassung von einfachen Brenngeräten sowie Anzeigen betreffend die Verwendung zugelassener Brenngeräte zu anderen Zwecken als zur Alkoholherstellung künftig elektronisch eingereicht werden. In Ausnahmefällen sollen schriftliche Anträge jedoch weiter zulässig sein.

Der RH hatte bereits in seinem Bericht „System der Erhebung der Verbrauchsteuern“, Reihe Bund 2016/15, auf den hohen Kontrollaufwand gerade im Bereich der Alkoholsteuer, insbesondere bei Steuerbegünstigungen, hingewiesen. Angesichts des hohen administrativen Aufwands beim Vollzug der Alkoholsteuer für das Zollamt in Relation zu den Einzahlungen empfahl der RH

- *„Maßnahmen zu setzen, um die Finanz-Online-Quote für die elektronische Übermittlung der Abfindungsanmeldungen weiter zu steigern;*
- *die internen und gesetzlichen Vorgaben betreffend Kontrollen im Bereich der Alkoholsteuer zu evaluieren*

sowie

- *das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag sowie die regionalen Unterschiede der Freimengen zu evaluieren mit dem Ziel einer Vereinfachung der Vollziehung der Abfindungsbrenner und*
- *auf ressourcenadäquate Vorgaben bei Verschlussbrennereien hinsichtlich einer Verringerung des Verwaltungsaufwands hinzuwirken.“ (TZ 14)*

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Digitalisierungsmaßnahmen berücksichtigen lediglich die erstgenannte Empfehlung des RH. Da keine Berücksichtigung der übrigen Empfehlungen erfolgt, betont der RH die Notwendigkeit, auch die verbleibenden Empfehlungen zeitnah zu berücksichtigen, weil die Vielzahl an Melde- und Nachweispflichten zu einem hohen administrativen Aufwand im Zollamt in Relation zu den Einzahlungen führt.

3.6 Zu Artikel 17 des Entwurfs (u.a. Ausweitung der Tabaksteuer auf neuartige Alternativprodukte)

Ab dem 1. April 2026 sollen neuartige Alternativprodukte, insbesondere Nikotinpouches (Nikotinbeutel) sowie elektronische Zigaretten bzw. ihre Liquids, einer risikobasierten Verbrauchsteuer (Tabaksteuer) unterliegen. Bereits mit 1. Februar 2026 sollen die Steuersätze für der Tabaksteuer unterliegende Tabakwaren für weitere drei Jahre angepasst werden. Außerdem soll das Tabakmonopol nachhaltig gesichert und durch die Ausweitung auf neuartige, nicht-medizinische Tabaksurrogate modernisiert werden. Konkret umfasst dies die Ausweitung der Monopolbestimmungen auf Nikotinbeutel (Nikotinpouches) sowie die Einführung eines Lizenzsystems für E-Liquids, die in elektronischen Zigaretten verwendet werden.

Der RH anerkennt das mit dem Entwurf verfolgte Ziel der Sicherung der Steuereinnahmen und das gleichzeitig verfolgte gesundheitspolitische Ziel der Reduktion des Tabakkonsums. Durch die Erweiterung des Tabaksteuergesetzes um tabakverwandte Produkte und der Einführung eines Lizenzsystems ist jedoch mit einem Anstieg der erforderlichen Bewilligungen nach dem Tabaksteuergesetz 2022 und mit einem erhöhten administrativen Aufwand des für den Vollzug der Tabaksteuer zuständigen Zollamtes

Österreich zu rechnen.

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung enthält keine Berechnung oder sonstige Verweise des zusätzlich entstehenden Personalbedarfs für den Vollzug im für die Tabaksteuer zuständigen Zollamt Österreich.

Wie der RH in seinem Bericht „System der Erhebung der Verbrauchsteuern“, Bund 2016/15, TZ 8, darlegte, wäre angesichts der Erweiterung der Aufgaben des Tabaksteuergesetzes eine Personalbedarfserhebung durchzuführen, um die Kontrolldichte an der Anzahl der bestehenden Bewilligungen orientieren zu können.

4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Die Steuermehreinnahmen werden in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) mit 475 Mio. EUR beziffert, und entstehen ausschließlich aus der Ausweitung der Tabaksteuer auf neuartige Alternativprodukte. Davon entfallen rd. 317,48 Mio. EUR auf den Bund, 100,14 Mio. EUR auf die Länder und 47,39 Mio. EUR auf die Gemeinden. Alle anderen Maßnahmen sollen den Erläuterungen zufolge zu keinen wesentlichen Aufkommenseffekten führen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen gehen für den Bund von Mehraufwendungen in Höhe von rd. 14,4 Mio. EUR für die Jahre 2025 bis 2029 aus. Für den Bund wird ein zusätzlicher Personalbedarf von 13 VBÄ angenommen, der dadurch anfallende zusätzliche Personalaufwand wird mit insgesamt rd. 3 Mio. EUR, der Sachaufwand mit 1 Mio. EUR sowie die erforderlichen Aufwendungen für Werkleistungen (vor allem im Bereich IT) mit zusammengefasst rd. 10,40 Mio. EUR für diesen Zeitraum geschätzt. Der Großteil der IT-Umsetzungskosten entfällt auf die Digitalisierungsmaßnahmen, davon rd. 9 Mio. EUR auf das neue elektronische Verfahren zur Erhebung von Gebühren und Verkehrssteuern.

Zu dieser Darstellung der finanziellen Auswirkungen merkt der RH an, dass die Erläuterungen die Annahmen und Ausgangsgrundlagen, die den skizzierten Mehreinnahmen und Mehrausgaben zugrunde liegen, nicht darlegen.

Diese Kritik gilt auch für die Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen hinsichtlich

- der Pauschalierung von Gebühren,
- der Neukonzeption der Bestimmungen betreffend Vollmachten (Änderungen in der BAO und FinanzOnline-Verordnung 2027),
- der Regelungen zu elektronischen Anbringen und der elektronischen Zustellung in der BAO sowie
- der Erhöhung der Umsatz(erlös)grenze für die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe.

Ebenso erfolgt in der WFA keine Berechnung und Darstellung des zusätzlich entstehenden Personalbedarfs für den Vollzug des für die Tabaksteuer zuständigen Zollamts Österreich, da durch die Erweiterung des Tabaksteuergesetzes um tabakverwandte Produkte und die Einführung eines Lizenzsystems mit einem erhöhten administrativen Aufwand zu rechnen ist.

Die Pauschalierung der Verfahren im Zusammenhang mit Strafregisterbescheinigungen, Strahlenschutz, der Registrierung von Zuchtbetrieben bedrohter Tierarten sowie die weitere Pauschalierung für Einreise- und Aufenthaltstitel und Konsulargebühren im Zusammenhang mit der Beantragung eines Aufenthaltstitels sei nach den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung aufkommensneutral. Für den RH sind diese Ausführungen nicht nachvollziehbar. So soll beispielsweise der Antrag betreffend befristete Aufenthaltstitel von 26 EUR auf 218 EUR (nunmehr eine Karte), die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung oder einer Bescheinigung des Daueraufenthaltes von 22 EUR auf 44 EUR erhöht werden. Auch diese finanziellen Auswirkungen werden in der WFA nicht weiter ausgeführt.

(2) Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F., entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen u.a. die Grundsätze der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen im Sinne der Ausführung unter (1) mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Auswirkungen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat